

# FLUGUNFALL- INFORMATION



V 138  
Braunschweig, Oktober 1995

## Verantwortlichkeiten bei VFR-Flügen in Kontrollzonen

Im vergangenen Jahr ereignete sich in der Kontrollzone eines Verkehrslandeplatzes ein Zusammenstoß von zwei einmotorigen Flugzeugen, die den Platz nach Sichtflugregeln anflogen. Die Flugzeugführer beider Flugzeuge standen in Funkkontakt mit der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle und hatten Freigaben zum Einflug in die Kontrollzone erhalten. Im Rahmen der Untersuchung dieses Unfalles stellten wir fest, daß viele Flugzeugführer über ihre Verantwortung bei solchen Flügen wenig Bescheid wissen. Verbreitet besteht die Meinung, daß man sich ganz auf den Fluglotsen verlassen kann, wenn man einmal eine Freigabe erhalten hat. Dies ist jedoch meist nicht so.

Für Flüge nach Sichtflugregeln sind entsprechend LuftVO

- in Lufträumen der Klasse C,
- in Kontrollzonen (Klasse D),
- im Flugplatzverkehr an kontrollierten Flugplätzen,
- bei Sonder-VFR-Flügen und
- bei Flügen nach Sichtflugregeln bei Nacht im kontrollierten Luftraum

Freigaben bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle bzw. Flugplatzkontrolle einzuholen.

Grundsätzlich werden VFR-Flüge untereinander nicht gestaffelt. Abweichend von diesem Grundsatz wird in den folgenden Fällen Staffelung zwischen VFR-Flügen erstellt:

- Sonder-VFR-Flüge,
- VFR-Flüge im Luftraum C unter FL 100,
- VFR-Flüge in navigatorischen Schwierigkeiten beim Flug durch anderen zu staffelnden Verkehr.

Darüber hinaus werden VFR-Flüge und IFR-Flüge zueinander gestaffelt:

- im Luftraum C,
- in der Kontrollzone (Luftraum D) bei Instrumentenwetterbedingungen,

- bei Nacht im kontrollierten Luftraum,
- im kontrollierten Luftraum, bei Flugregelwechsel unter Anwendung reduzierter Wetterminima.

Die in diesen Fällen erteilten Freigaben beinhalten daher auch immer eine Staffellungsverpflichtung für die Flugverkehrskontrolle im dargestellten Umfang.

Im Gegensatz dazu beschränken sich Freigaben für VFR-Flüge in VMC innerhalb einer Kontrollzone (Luftraum D) bzw. für Rollbewegungen auf kontrollierten Flugplätzen auf Genehmigungen für die Nutzung der jeweiligen Flug- oder Rollstrecken und dienen der sicheren und zügigen Abwicklung des Verkehrs. Die in diesem Zusammenhang erteilten Freigaben beinhalten daher im einzelnen:

- Genehmigungen zum Einflug in die Kontrollzone,
- Genehmigungen zum Ausflug aus der Kontrollzone,
- Genehmigungen zum Einflug in die Platzrunde,
- Anweisungen zum Herstellen einer Start- und Landefolge und
- Anweisungen zur Benutzung festgelegter Rollstrecken, um zur Piste bzw. zum Abstellplatz zu rollen.

Eine Staffellung erfolgt nicht.

**Beachten Sie deshalb in Zukunft:**

- **Die Verpflichtung zur Vermeidung von Zusammenstößen in der Luft und am Boden durch Einhalten ausreichender Sicherheitsabstände liegt grundsätzlich beim verantwortlichen Luftfahrzeugführer. Diese Verpflichtung wird auch dann nicht aufgehoben, wenn die Flugverkehrskontrolle tätig ist.**